



Technische Anschlussbedingungen

für den Anschluss an das Gasnetz

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

St. Töniser Str. 126
47804 Krefeld

netzauskunft@ngn-mbh.de

Version 01.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Gasbeschaffenheit und Übergabedruck	3
3	Gas-Netzanschluss und Kundenanlage	3
	3.1 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses	4
	3.2 Bauliche Anforderung bzgl. der Netzanschlussleitung	4
4	Zutrittsrecht	4
5	Baukostenzuschuss	5
6	Fernübertragung	5
7	Netzanschluss ohne Gas-Druckregel-Messanlage (GDRM)	5
	7.1 Technische Ausführung des Netzanschlusses	5
	7.2 Bauliche Anforderungen an den Netzanschluss	6
	7.3 Installation der Kundenanlage	6
	7.4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage	6
	7.5 Gas-Druckregelgeräte	6
8	Netzanschluss mit Gas-Druckregel-Messanlage (GDRM)	7
	8.1 Allgemein	7
	8.2 Bauliche Anforderungen an die Gas-Druckregel-Messanlage (GDRM)	7
	8.3 Abnahme und Inbetriebsetzung	7
	8.4 Instandhaltung	8
9	Gas-Messeinrichtung	8

1 Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (nachfolgend TAB) gelten für die Planung, Neuerstellung, In- und Außerbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen von Anschlüssen an das Erdgasverteilnetz der NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH, im nachfolgenden NGN genannt.

Die technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere

- das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V.)
- NDAV (Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck)
- sowie baurechtliche Bestimmungen

in der jeweils gültigen Fassung.

2 Gasbeschaffenheit und Übergabedruck

In dem Netz wird in der Regel Erdgas der Gruppe „L“ der 2. Gasfamilie verteilt (DVGW Arbeitsblatt G 260). Lediglich in das Netz „Hohenbudberg“ wird H-Gas eingespeist.

Im Netzgebiet der NGN findet voraussichtlich ab 2028 eine Umstellung von L- auf H-Gas statt.

Der Übergabedruck beträgt in der Regel 24 mbar. Nach Absprache mit dem Netzbetreiber sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und Netzverhältnissen andere Übergabedrucke möglich.

Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die NGN unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch die NGN eingehalten.

3 Gas-Netzanschluss und Kundenanlage

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der NGN mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Die Netzanschlüsse werden von der NGN oder durch die von ihr beauftragten Netzdienstleister erstellt.

Der Netzanschluss beginnt am Abzweig von der Versorgungsleitung der NGN und endet an der Hauptabsperreinrichtung (HAE) im Gebäude oder mit der ersten Absperreinrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Falls eine Gas-Druckregel-Messanlage (GDRM) erforderlich ist, endet der Netzanschluss an der ersten Absperreinrichtung der Anlage. Eine GDRM ist notwendig, wenn

- die Gas-Druckregelung Wirk-, Entspannungs- und Prüflleitungen enthält
- der Eingangsdruck > 5 bar ist oder
- die Durchflussmenge mehr als 200 m³/h im Normzustand beträgt.

Nach der Absperreinrichtung beginnt die Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage). Die Gasanlage liegt in Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er ist für die ordnungsgemäße Planung, Errichtung, Prüfung, In- und Außerbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung und ggf. Änderung (Ausnahme: Messanlage) zuständig. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon an Dritte vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

Die Gas-Kundenanlagen sind so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der NGN oder Dritter ausgeschlossen sind.

Arbeiten an Kundenanlagen dürfen nur durch Fachpersonal, dessen Qualifikation den Anforderungen des DVGW-Regelwerkes und sonstigen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entspricht, ausgeführt werden.

Der eingestellte Regeldruck darf nicht verändert werden.

Plombenverschlüsse von Messeinrichtungen werden ausschließlich durch den Messstellenbetreiber oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Strom ist, falls erforderlich, unentgeltlich bereitzustellen.

Störungen oder Unregelmäßigkeiten am Gas-Netzanschluss und in der Gas-Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der NGN zu melden.

Für die Erstellung eines Netzanschlusses ist eine Anschlussanfrage zu stellen und der Anschluss ist zu bestellen (www.ngn-mbh.de). Die Angaben der Anschlussanfrage sind Grundlage für die Dimensionierung des Netzanschlusses.

3.1 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

Der NGN sind Änderungen und Erweiterungen als auch die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte mitzuteilen, wenn sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Auswirkungen auf das Gasnetz gerechnet werden muss.

Bei der Herstellung, Änderung und Erweiterung eines Netzanschlusses sind die entsprechenden Formulare der NGN einzureichen. Weitere Informationen sind auf der Homepage der NGN (www.ngn-mbh.de) veröffentlicht.

3.2 Bauliche Anforderung bzgl. der Netzanschlussleitung

Die Anschlussleitung soll auf möglichst kurzem Weg das Versorgungsobjekt mit der Versorgungsleitung verbinden. Die Leitung sollte geradlinig und rechtwinklig ausgeführt werden, möglichst erfolgt die (Haus-) Einführung an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes. Anschlussleitungen dürfen nicht unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Terrassen, Garagen, Treppen, Müllboxen) verlegt werden. Die Trassensohle des Gas-Netzanschlusses muss tragfähig sein. Die Zugänglichkeit der Leitungstrasse inkl. des erforderlichen Schutzstreifens ist auf Dauer zu gewährleisten. Eine nachträgliche Überbauung (z.B. Garage), die Lagerung von Materialien oder Pflanzungen z.B. von Bäumen und Sträuchern im Näherungsbereich der Gasnetzleitung als auch der Netzanschlussleitung ist nicht zulässig.

Der Anschlussnehmer hat die Kosten, die durch die Änderung der Anschlussleitung bedingt durch nachträgliche Überbauung oder Beeinträchtigung der Zugänglichkeit entstehen, zu tragen.

Die Trassenführung der Netzanschlussleitung bis zur Absperrereinrichtung wird vor Baubeginn von der NGN festgelegt, abgestimmt und dann hergestellt.

Die Art des Netzanschlusses (z.B. Einzelanschluss, Mehrsparten-Hauseinführung, Mehrsparten-Hauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden, Gaszählerschrank, Gas-Druckregel-Messanlage etc.) sowie der Ort der Einführung werden unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von der NGN festgelegt.

Die Verlegung des Netzanschlusses bei Neubauten erfolgt erst dann, wenn der Keller- oder Netzanschlussraum verschließbar ist.

4 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die vom Netz- oder Messstellenbetreiber betriebenen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein.

5 Baukostenzuschuss

Die NGN ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu verlangen.

6 Fernübertragung

Die NGN behält sich vor, Einrichtungen zur Fernübertragung (z.B. zur Übertragung des Druckes und der Menge) vorzusehen. Diese Einrichtungen stehen im Eigentum der NGN und werden von dieser betrieben. Die Fernwirkdaten werden der NGN kostenlos zur Verfügung gestellt. Der NGN ist der freie Zugang zur Fernübertragungseinrichtung zu gewähren.

7 Netzanschluss ohne Gas-Druckregel-Messanlage (GDRM)

Für die Erstellung des Netzanschlusses ohne GDRM wird insbesondere auf folgende Arbeitsblätter des DVGW und sonstige Bestimmungen hingewiesen:

- Die DVGW-TRGI (G600) „Technische Regeln für Gas-Installationen“
- DVGW-Arbeitsblätter: G 459-1, G 459-2, G-260, G 680, G 2000, DVGW-VP 634
- baurechtlichen Bestimmungen
- die nachfolgend aufgeführten Bedingungen der NGN

7.1 Technische Ausführung des Netzanschlusses

Es gibt folgende Ausführungen der Hauseinführung:

- Mehrsparten-Hauseinführung

Alle Sparten werden an einer Stelle in das Gebäude geführt. Dies muss bei der Inneninstallation berücksichtigt werden. Die Netzanschlüsse für Gas, Wasser und Strom werden vom Netzdienstleister koordiniert ausgeführt, Telekommunikation ist im Einzelfall zu prüfen. Die Mehrsparten-Hauseinführung kann für Gas-Netzanschlüsse bis da 32 genutzt werden.

- *Besonderheiten bei der Mehrsparten-Hauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte für nicht unterkellerte Gebäude:*

Bei Gebäuden ohne Keller kann eine geeignete Mehrspartenhauseinführung in die Bodenplatte unter der Nische oder dem Hausanschlussraum eingegossen werden. Die Einführung hat integrierte Schutzrohre für die Verlegung unter der Bodenplatte des Gebäudes, die mit einem Biegeradius von mindestens 1 m verlegt werden müssen. Die Verlegung der Netzanschlussleitungen erfolgt mit einer Deckung von 1 m ab Oberkante der fertigen Oberfläche. Bei der Planung des Fundaments muss beachtet werden, dass die Leitungen in dieser Tiefe unter dem Streifenfundament geführt werden müssen. Gegebenenfalls ist eine Anpassung des Fundaments erforderlich. Die Mehrsparten-Hauseinführung wird von der NGN nach Bestellungseingang zur Verfügung gestellt.

Um eine reibungslose Anschlusserrstellung zu gewährleisten, sollte ein Mitarbeiter des Netzdienstleisters die Installation vor dem Eingießen überprüfen.

- Einzelhauseinführung für Gas

Netzanschlüsse mit Einzelhauseinführung sind in allen Dimensionen möglich.

- Gaszählerschrank:

Wenn kein Anschlussraum zur Verfügung steht, kann der Hausanschluss mit Einführung in einen Gaszählerschrank errichtet werden. In dem Zählerschrank befinden sich dann die Hauptabsperreinrichtung, der Zähler und der Regler.

7.2 Bauliche Anforderungen an den Netzanschluss

Der Netzanschluss Gas wird in der Regel in einem trockenen Raum mit ausreichender Be- und Entlüftung und Beleuchtung installiert, der nicht als Lagerraum für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dient. Der Kunde stellt hierzu einen geeigneten Raum zur Verfügung, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Es sind insbesondere die DIN 18012, das DVGW-Regelwerk und die NDAV zu beachten. Der Netzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab drei Wohneinheiten) ist es erforderlich, dass der Raum verschließbar ausgeführt wird. Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien mehr gelagert werden.

Entsprechend DIN 18012 gibt es die Möglichkeit, die Anschlusseinrichtungen in einer Hausanschlussnische, auf einer Hausanschlusswand oder in einem Hausanschlussraum zu errichten.

7.3 Installation der Kundenanlage

Der Betrieb und die Instandhaltung sind auf Basis der DVGW-Arbeitsblätter durchzuführen. Auf Anforderung ist die Einhaltung der Anschlussbedingungen nachzuweisen.

Eine Berechnung der Gasinstallation ist notwendig zur Sicherstellung der korrekten und sicheren Funktion der Gasanlage nach den Vorgaben des Regelwerks.

Die Installation der Gasversorgungsanlage ist gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 600 durchzuführen und muss durch ein bei einem Netzbetreiber konzessioniertes Installationsunternehmen erfolgen.

Der Anschluss der Gasleitung an den Potentialausgleich ist zu erstellen.

Für den Einbau des Gaszählers wird eine Gaszähleranschlussplatte durch das Installationsunternehmen installiert. Es wird auf die DIN EN 1755 sowie das DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) und weiterführenden Regelwerke und Richtlinien hingewiesen.

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen frei zugänglich, leicht ablesbar und verdrehsicher montiert werden. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, so ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu wählen.

7.4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Das ausführende Installationsunternehmen hat den Termin der Inbetriebsetzung der Gasanlage rechtzeitig mit der NGN zu koordinieren. In diesem Zusammenhang ist durch den vom Anschlussnehmer beauftragenden Installationsunternehmen der Antrag auf Inbetriebsetzung bei der NGN einzureichen. Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.ngn-mbh.de veröffentlicht.

7.5 Gas-Druckregelgeräte

Als Gas-Druckregelgeräte kommen in der Regel Zählerregler, bei mehreren Zählerstellen zentrale Druckregler zum Einsatz. Art, Umfang und Dimensionierung der Druckregelgeräte werden durch die NGN festgelegt.

Die Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind (kein Zustellen/Verdecken mit Möbeln, Lagermaterial oder Abfall) und ohne besondere Hilfsmittel geprüft werden können. Der Ausgangsdruck des Gasdruckreglers ist nach den Vorgaben der NGN fest eingestellt und ist aus eichrechtlichen Gründen nicht zu verändern. Der eingestellte Ausgangsdruck ist dem Typenschild oder einem separaten Aufkleber zu entnehmen.

Die an den Hausdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von der NGN oder deren beauftragten Dienstleister entfernt werden.

8 Netzanschluss mit Gas-Druckregel-Messanlage (GDRM)

8.1 Allgemein

Der Anschlussnehmer ist für den Betrieb, die Beschaffung und Instandhaltung der GDRM einschließlich evtl. erforderlicher Gebäude zuständig.

Dies beinhaltet auch Erweiterungen, Ergänzungen oder Änderungen der Anlage, wenn es durch spätere Änderung der Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden sollte. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur in Einvernehmen mit der NGN möglich.

Im Zuge dieser vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ und G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.

8.2 Bauliche Anforderungen an die Gas-Druckregel-Messanlage (GDRM)

Technische Details sind im Vorfeld mit der NGN abzustimmen.

Die Gas-Druckregel- und Messanlage muss mindestens auf die Druckstufe des vorgelagerten Netzes ausgelegt sein. Die GDRM ist zweischienig auszuführen.

Der Betreiber der GDRM stellt der NGN vor der Erstellung oder Änderung einer Anlage Unterlagen zur Verfügung, mit denen die NGN ihre Anforderungen überprüfen kann. In der Regel bestehen die Unterlagen aus R&I-Schema, Aufstellungsplan und Stückliste. Nach erfolgter Prüfung erhält der Betreiber ein kommentiertes Exemplar zurück.

Mit der Planungsprüfung übernimmt die NGN keine Gewähr für die Richtigkeit der Planungsunterlagen der GDRM.

Die Prüfung beinhaltet keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausspeisung von Gasmengen.

8.3 Abnahme und Inbetriebsetzung

Die NGN ist rechtzeitig über den Abnahme- und Inbetriebnahmetermin zu informieren. Die NGN hat das Recht, einen Beauftragten zur Prüfung zu entsenden.

Die Prüfung der fertig montierten Anlage hat von einem Sachverständigen zu erfolgen.

Die Inbetriebnahme hat unter sachkundiger Aufsicht und unter Beachtung der allgemeinen und besonderen sicherheitstechnischen Regeln und Vorschriften zu erfolgen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die Inbetriebnahme der eingebauten Bauelemente und Baugruppen sind zu beachten.

Vor der Inbetriebnahme der GDRM-Anlage sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer der NGN zur Verfügung zu stellen:

- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz sind durch den Anschlussnehmer zu erbringen. Prüfungen der elektrischen Anlage einschließlich des Ableitwiderstands sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach UVV BGV A3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen. Die Prüfungen sind zu bescheinigen.
- Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (i.d.R. Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt, und dass diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.
- Der Anschlussnehmer muss vor der Inbetriebnahme der GDRM-Anlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtigkeitsbescheinigung nachweisen, dass diese GDRM-Anlage in seinem Eigentum/Verantwortungsbereich entsprechend dem gelten technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

8.4 Instandhaltung

Die Instandhaltung muss entsprechend nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 erfolgen. Der Anlagenbetreiber ist für die sach- und fristgerechte Ausführung der Instandhaltung verantwortlich. Die NGN ist berechtigt, die Bescheinigungen über die Instandhaltung anzufordern.

9 Gas-Messeinrichtung

Es sind neben dem Regelwerk die Vorgaben des Netzbetreibers (z.B. Messstellen- und Messstellenrahmenvertrag) einzuhalten.

Die Gasmesseinrichtung wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber in dessen Verantwortung betrieben.

Gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten.